

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 70 (1950)

Artikel: Johann Caspar Bluntschli als Sozialpolitiker
Autor: Eichholzer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Johann Caspar Bluntschli als Sozialpolitiker.

Von Dr. Eduard Eichholzer, Bern.

I.

Allgemeines zur Persönlichkeit Bluntschlis.

Es ist verlockend, eine außergewöhnliche, vielseitige Persönlichkeit vom Gesichtspunkte eines ganz bestimmten Wissensgebietes aus in bezug auf ihre Anschauungen und ihr Wirken zu beobachten und zu sehen, wie sich diese zur Erscheinung des Mannes als Ganzes beziehen. Eine solche Persönlichkeit war sicher der Zürcher Rechtsglehrte und Politiker Johann Caspar Bluntschli (geb. 1808, gest. 1881¹). Er soll hier, von seinen Handlungen und Bemerkungen sozialen Gehaltes ausgehend, eine Darstellung erhalten.

Bluntschli, der zu der stolzen Reihe jener schweizerischen Juristen gehört, die an ausländischen Universitäten tätig waren — also Männern wie F. L. v. Keller, Eugen Huber, C. Stooß, Ulrich Stuz und Fritz Fleiner beizugesellen ist — ist zwar dem Bewußtsein der Gegenwart entrückt. Es zeigt sich für ihn nicht, was in den letzten Jahren mit dem ihm zum Teil wesensverwandten Karl Hilti geschah, der eine gewisse Wieder-

¹⁾ Von zusammenfassenden Darstellungen über Bluntschli seien hier nur genannt: Von ihm selbst, *Denkwürdiges aus meinem Leben* (herausgegeben von R. Seyerlen), 3 Bde., Nördlingen 1884 (nachfolgend als „Selbstbiographie“ zitiert), ferner aus neuester Zeit die Würdigung von H. Fritzsche in *Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre*, Zürich 1945, S. 135.

erweckung erfuhr. Dafür tritt die geschichtliche Bedeutung Bluntschlis um so mehr in den Vordergrund. Bei seinem 100. Geburtstag, 1908, erhielt er verschiedene Würdigungen²⁾ und seither hat sein hauptsächlichstes Gesetzeswerk, das Zürcher Privatrechtliche Gesetzbuch, wieder erneute Beachtung gefunden. Es hat den Gegenstand von zum Teil in die jüngste Zeit fallenden, auch auf sein soziales Gewicht achtenden wissenschaftlichen Bearbeitungen gebildet³⁾.

Bluntschli hat aber auch außerhalb dieses Gesetzbuches in seinen Schriften und seinem Wirken häufig Stellung zu sozialen Problemen bezogen. Ohne je ausgesprochener Sozialpolitiker gewesen zu sein, nehmen doch sozialpolitische Gedankengänge bei ihm einen nicht bedeutungslosen und vor allem gewisse besondere Züge aufweisenden Raum ein. Bluntschli hat ein überaus reiches Lebensbild aufzuweisen: er war einst zürcherischer Regierungsrat und starb als Heidelberg-berger Professor, Geheimrat und Mitglied großherzoglich badischer Behörden; seine Veröffentlichungen (an wichtigeren werden deren 144 gezählt) reichen von der zürcherischen Rechts- und politischen Geschichte über Privat- und Staatsrecht, über in ihrem Wert allerdings sehr umstrittene psychologisch-philosophische Abhandlungen bis zum modernen Völkerrecht, sein Name ist für immer mit der Vorbereitung des erwähnten, einen wichtigen Vorläufer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bildenden zürcherischen Gesetzeswerkes verknüpft⁴⁾. Und außerdem war er auch noch an der Schaffung der ersten Zivilrechtskodifikation des Bundes, des Obligationenrechts von 1881, beteiligt. So mußte Bluntschli ganz von selbst mit dem Sozialen und seiner Problematik in Berührung kommen. Auseinandersetzungen mit diesen Problemen waren

²⁾ Z. B. von H. Fritzsche in der Neuen Zürcher Zeitung 1908, Nr. 59 und 60.

³⁾ Vgl. P. Guggenbühl, Die Entstehung des ZGB, Meilen 1924; A. Bauhofer, Entstehung und Bedeutung des ZGB, Zeitschr. f. schweiz. Recht, N.F. Bd. 46 (1927); besonders aber Jzo Keller, Rechtsethik und Rechtstechnik in der modernen kontinentaleuropäischen Zivilgesetzgebung, am ZGB als Hauptbeispiel erläutert, Aarau 1947; ebenso A. Vargiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1945, Bd. II, S. 179/180.

⁴⁾ S. die Würdigung Bluntschlis durch den Schöpfer des ZGB, Eugen Huber, in dessen System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Basel 1893, Bd. IV, S. 193/194.

bei dem universellen Geiste Bluntschlis zu erwarten. Allerdings überwog bei ihm das rechtliche und politische Wirken derart und es war im Ganzen so bedeutend, daß in den mir bekannten allgemeinen Würdigungen des Bluntschli'schen Lebenswerkes dessen sozialpolitische Seite nur ganz nebenbei oder gar nicht Berücksichtigung fand. Die letzte Phase seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, durch die sein Name als Gelehrter namentlich in der weiten Welt bekannt wurde, gehörte hauptsächlich dem Völkerrecht und der Staatslehre an. Es ist begreiflich, daß bei seinem Ableben in den Nachrufen besonders diese Seite seines Schaffens beachtet wurde. Durch eine nicht nur von Bluntschlis Privatrechtlichem Gesetzbuch ausgehende Beleuchtung seiner Einstellung zum Sozialen soll ein Beitrag zur Auffüllung der bestehenden Lücke in der Einschätzung dieses bedeutenden Schweizers, der seinerzeit internationales Ansehen genoß, geleistet werden. Daraus ergibt sich zugleich ein Einblick in den Stand der Erkenntnisse und Lösungsversuche auf sozialem Gebiete in dem Milieu und der Zeit, in der Bluntschli wirkte.

II.

Voraussetzungen der sozialen Einstellung Bluntschlis.

J. C. Bluntschli entstammt einem guten stadtzürcherischen Bürgergeschlecht, in dem die gewerbliche Betätigung eine erhebliche Rolle spielte. Sein Vater betätigte sich mit Kerzen- und Seifenfabrikation und brachte es zu Wohlstand. Bluntschlis Herkommen aus altem Bürgerblut, aber auch aus handwerklich wirkenden Kreisen mag für seine soziale Haltung von Bedeutung gewesen sein. Er hat selbst in seinen hohen Stellungen im monarchischen Deutschland im Grunde genommen immer noch etwas von seiner an der Schipfe in Zürich verbrachten Jugendzeit und damit von einer aufrechten republikanischen Eigenart behalten⁵⁾.

Es mag, neben einer gewissen aristokratischen Grundeinstellung, doch im wesentlichen der jugendliche Dünkel des neugebackenen Akademikers gewesen sein, der Bluntschli in einer seiner ersten Schriften etwas hochnäsig ausrufen ließ:

⁵⁾ Vgl. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 47, S. 39.

„Da glaubt dann am Ende jeder Taglöhner, ein ausgemachter Staatsmann zu sein“⁶⁾). Aber seine auf das Praktische gerichtete Veranlagung kam doch auch hier schon zur Geltung, indem er sich in der gleichen Schrift bereits für eine Verstärkung der eidgenössischen Zentralgewalt auf dem Gebiete von Handel und Verkehr aussprach⁷⁾.

Bluntschli ist übrigens als Professor einer eigenen Be-tätigung in der freien Wirtschaft nicht aus dem Wege gegangen. Er hatte in seiner Heidelberger Zeit gewisse Stellungen in deutschen Banken inne und er bezeichnete in seiner Selbstbiographie diese Beschäftigung als ganz angenehm, da sie „seine Neigung zu einiger Praxis“ befriedige und seine Einkünfte erhöhe⁸⁾.

Im folgenden soll kurz noch gestreift werden, wie Natur und innere Veranlagung Bluntschli zur Beschäftigung mit dem Sozialen führten.

Sicher spielt vor allem der Umstand eine Rolle, daß Bluntschli ein ausgesprochen religiöser Mensch war⁹⁾. Damit mögen im Zusammenhang gestanden sein eine hohe sittliche Auffassung¹⁰⁾ und ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein, das seinerseits auf einem historischen und philosophischen Sinn beruhte.

So war Bluntschli nie Sozialpolitiker aus Beruf, sondern aus einer natürlichen inneren Verpflichtung heraus¹¹⁾. Es ist ihm gegeben gewesen, in der nämlichen Liebenswürdigkeit mit dem einfachsten Bürger wie mit dem höchsten umzugehen.

⁶⁾ Das Volk und der Souverän, mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. (1831, Vorrede, S. VI).

⁷⁾ S. 124. — Etwas naiv, aber ebenfalls den überkommenen Sinn für das wirtschaftlich Praktische zeigend ist es, wenn Bluntschli an der nämlichen Stelle gleich auch die Errichtung schweizerischer Buchthäuser, womit den einzelnen Kantonen Kosten erspart würden, ins Auge faßt.

⁸⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 288. 1878 hat Bluntschli sogar das Präsidium der Rheinischen Créditbank übernommen, ebenda, S. 435. Auch durch Rechtsgutachten wirkte Bluntschli im Bankwesen, ebenda, S. 434.

⁹⁾ Er hat sich später in Deutschland in führender Stellung des Protestantismus betätigt. Ursprünglich wollte er übrigens Pfarrer werden. — Über Bluntschli als Freimaurer vgl. H. Bluntschli, Gedenkblatt, Vortrag, gehalten in der Loge Modestia cum libertate, Zürich 1908.

¹⁰⁾ Vgl. die Ausführungen Kellers, a.a.O., S. 21, über die aus dem ZPG entspringende ethische Grundhaltung Bluntschlis.

¹¹⁾ Bluntschli gebrauchte das Wort „Sozialpolitik“ selbst überhaupt nie.

„Man spürte nie die Scheidewand verschiedenen Standes oder verschiedener Bildung, wenn er auch mit Leuten verkehrte, die tieß unter seiner Höhe standen“¹²⁾). Bluntschli war bei aller Gelehrsamkeit ein Realist im besten Sinne des Wortes. Der ehemalige zürcherische Staatsmann nahm später in Heidelberg lebhaften Anteil am Gemeindeleben und der frühere Regierungsrat wurde dort Stadtverordneter¹³⁾.

Der geistige Habitus Bluntschlis prägte sich nicht zuletzt in seiner Sprache aus, die bei aller Gehobenheit doch immer etwas Volksnahes behielt. Was Eugen Huber vom Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch sagte: „Die Sprache ist, wenn auch nicht frei von behaglicher Breite, gewandt und volkstümlich wie bei keinem andern Gesetzbuch“¹⁴⁾), gilt im übertragenen Sinne auch für Bluntschli selbst.

Dabei war bei Bluntschli das Gefühl für Autorität, und zwar besonders für diejenige des Staates, doch stark entwickelt. Als Verehrer der Geschichte, als Meister in der Erkenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge, waren ihm abrupte Änderungen und Umstürze im innersten zuwider. Man wird Bluntschli zwar nicht ganz gerecht, wenn man ihn kurzerhand konservativ nennt, doch kommt man damit seinem Wesen immerhin nahe.

Ein Vergleich mit Carl Hilty drängt sich, wie schon bemerkt, auf. Sicher besteht eine gewisse Verwandtschaft im Wirken dieser beiden ihre Ziele weit über das Recht hinaus steckenden Juristen. Hilty wandte sich aber noch entschiedener an ein breites Publikum, betonte unter Umständen das religiöse Moment stärker und konnte, wenn es sein mußte, auch den Juristen besser abstreifen, als dies Bluntschli gelang.

Der Hang zu philosophischer Vertiefung, bei vielleicht nicht genügend gefestigten einschlägigen wissenschaftlichen Grundlagen, brachte dann allerdings für Bluntschli noch in seiner Zürcher Zeit den Reim zu einer Abirrung, indem er sich den

¹²⁾ Am Sarge des Herrn Geheimrat Prof. Dr. J. C. Bluntschli, Nekrolog, S. 11.

¹³⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 429. — Jacob Burckhardt allerdings, dem Bluntschli offenbar nicht sympathisch war, berichtet von ihm, daß er auch „abstoßend eitel“ gewesen sei. Vgl. E. Dürr, J. Burckhardt als politischer Publizist, Zürich 1937, S. 68.

¹⁴⁾ Huber, a.a.O., Bd. IV, S. 194.

Ideen der Brüder Rohmer verschrieb und diesen eigentlich bis an sein Lebensende anhing¹⁵⁾). Die gedanklichen Spekulationen zugängliche Veranlagung paarte sich mit einer empfindsamen Natur — Bluntschli war als Politiker bekanntlich auf die Dauer nicht glücklich. Anderseits ist es gerade diese natürliche Aufgeschlossenheit des Juristen auch außerrechtlichen Erscheinungen und Zusammenhängen gegenüber gewesen, die, im Verein mit einem sehr humanen Empfinden, die besondere Unvoreingenommenheit Bluntschlis den sozialen Problemen gegenüber bewirkte. Es kommt, wie hier beiläufig bemerkt sei, nicht von ungefähr, daß sein wissenschaftliches Lebenswerk im Völkerrecht ausmündete und er es war, der — zum erstenmal für Europa — es unternahm, eine Art Kriegskodex aufzustellen¹⁶⁾.

III.

Die praktische Tätigkeit Bluntschlis auf sozialem Gebiet.

Einblicke in den sozialen Bereich hat Bluntschli dann vor allem in seiner Tätigkeit als Politiker gewonnen. Sie ermöglichte es ihm zugleich auch, auf sozialpolitischem Gebiet praktisch zu wirken.

Zuerst war Bluntschli als junger Jurist im zürcherischen Gerichtsdienst tätig. Er wurde dann Professor an der Rechtsfakultät der eben neu gegründeten Zürcher Universität und hierauf Mitglied der Kantonsregierung. In diesen Stellungen

¹⁵⁾ Es kann hier nicht auf die Lehren von Friedrich und Theodor Rohmer eingetreten werden, obwohl damit manches zum Verständnis der geistigen Einstellung Bluntschlis geklärt würde, daß er diesen seinen geistigen Mentoren trotz aller Anfechtung die Treue hielt. Wie zeitgenössische Männer der Wissenschaft hierüber dachten, vgl. Dürr, a.a.O., S. 68 (J. Burkhardt erklärte Bluntschli in einem in der Kölnischen Zeitung erschienenen Artikel als „in die neue Rohmer'sche Staatsphilosophie allzu versenkt“), und besonders R. v. Thering. Dieser bemerkte 1854 in einem Brief aus Bad Kissingen an einen Freund: „Bluntschlis philosophische Ideen über den Staat wären, wenn der Verfasser zur rechten Zeit nach Kissingen gegangen wäre, als seltsam gestalteter Dreck in die Saale gegangen, während sie jetzt in Form eines Buches zum Vorschein gekommen sind“ (Thering, Briefe und Erinnerungen, Berlin 1907, S. 37).

¹⁶⁾ Das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1866.

fand er reiche Gelegenheit, sich mit dem einheimischen Recht, aber auch mit den Verhältnissen zu Stadt und Land und den bestehenden sozialen Nöten vertraut zu machen. Die Periode seines zürcherischen Wirkens, der Arbeit für sein engeres Vaterland, war wohl diejenige, während der er am meisten Eindrücke sammeln und am unmittelbarsten selbst in das Geschehen eingreifen konnte. Bluntschlis Darstellungen in seinen späteren in Deutschland erschienenen Büchern und Schriften fußen zum Teil deutlich sichtbar auf dem in Zürich Gesehenen und Erkannten.

Es erwies sich für Bluntschli sicher auch im Hinblick auf seine Entwicklung als Sozialpolitiker als fruchtbar, daß er, noch bevor er als Regierungsrat den Boden der Praxis betrat, sein erstes großes wissenschaftliches, schon als seine beste Leistung bezeichnetes Werk der „Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich“ (2 Bde., 1838/39) widmete. Er betrat seine Laufbahn als Staatsmann mit einer wohl seltenen Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsentwicklung des Bodens, auf dem er tätig sein sollte.

Eine der schönsten, wenn auch weniger bekannten Taten J. C. Bluntschlis schon gleich aus der allerersten Zeit seiner Regierungstätigkeit war sein Kampf gegen den Wucher. Er vertrat im zürcherischen Kantonsrat am 17. Dezember 1839 die regierungsrättliche Vorlage zu einem Gesetz über den Wucher und führte sie zur einmütigen Annahme. Materialien hatte sich Bluntschli unter anderem von seinem ehemaligen Lehrer, dem Berliner Romanisten F. C. v. Savigny, beschafft¹⁷⁾. Von Bedeutung ist, wie Bluntschli im Kantonsrat am Schlusse seiner erläuternden Darlegungen erklärte, man möge über das Ideal eines vollkommenen Staates denken wie man wolle, so viel stehe fest, daß der zürcherische Staat vornehmlich auf einem gesunden soliden Mittelstand gebaut sei; dieser sei der Kern des ganzen Staatslebens, und jedes Gesetz, das dazu verhelfe, diesen Zustand zu erhalten, sei gut, jedes, das auf der einen Seite einen vermögenslosen und unselbstständigen Pöbel, auf der andern wenige reiche Magnaten bewirken helfe, wäre grundverderblich¹⁸⁾. Die Grundsätze, die der junge

¹⁷⁾ W. Oechsli, Briefwechsel J. C. Bluntschlis mit Savigny etc., Frauenfeld 1915, S. 65.

¹⁸⁾ Verhandlungen des Großen Rathes des Cantons Zürich, 1839, S. 183.

Regierungsrat hier kurz nach seiner Wahl gewissermaßen als Programm aufstellte, hat er später eigentlich immer wieder auch in seinem literarischen Schaffen hochgehalten.

Erwähnt sei hier weiter, daß Bluntschli 1841 an der Basler Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ein Votum abgab, das sowohl sein Interesse für die damals in der Schweiz noch neue Erscheinung des von der Scholle entwurzelten Fabrikarbeiters als auch die einfühlende psychologisches Verständnis zeigende und in einem gewissen Sinne durchaus modern anmutende Art seiner Verbesserungsvorschläge erweist. Zur Behandlung stand das in anderer Formulierung auch heute aktuelle Thema, ob zwischen dem Fabrikanten und seinen Arbeitern „neben den bloßen Vertragsverhältnissen noch besondere freundschaftliche und vorsorgliche Einrichtungen vorhanden“ seien, und was in dieser Hinsicht weiter zu tun möglich wäre¹⁹⁾. Bluntschli leitete sein Votum mit der Feststellung ein, daß diese Frage eine der wichtigsten sei und daß sie früher oder später in den gesetzgebenden Behörden besprochen werde. Im reinen Fabrikbetrieb sei der Arbeiter nur „Maschinenteil“, das Band zwischen Fabrikant und Arbeiter sei ein bloß äußerliches, lediglich auf Interessen gestütztes. Daraus folge beim Arbeiter ein Gefühl der Entwürdigung. „Es ist nun die große Aufgabe unserer Zeit, diesem Verhältnis eine sittliche Grundlage zu geben. Die Kunstverhältnisse des Mittelalters waren sehr achtenswert, es bildete sich durch dieselben ein organisches Verhältnis mit abgegrenzten Stellungsrechten... Es soll sich ein organisches Verhältnis der Unterordnung gestalten; doch keineswegs mit absoluter Gewalt der Herren, sondern in der Unterordnung des Arbeiters soll zugleich seine individuelle sittliche Freiheit sich ausbilden können. Jeder Arbeiter soll auch einen gewissen Anteil haben am Ganzen. Dann werden auch die Früchte der geistigen Ausbildung der neuen Zeit ihren Einfluß auf diese Klassen ausüben können“²⁰⁾.

¹⁹⁾ O. Hunziker / R. Wachter, Geschichte der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft 1810—1910, Zürich 1910, S. 97. Es ehrt die Gesellschaft, daß sie auch solche Fragen behandelte; schon 1843 stand bei ihr das nämliche Thema wieder zur Diskussion.

²⁰⁾ Verhandlungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, 1841, S. 172—174.

Die hier von Bluntschli in den Vordergrund gestellte Wiedereinpflanzung des entwurzelten Fabrikarbeiters und seine organische Eingliederung, die Loslösung von einem starren Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Anerkennung funktioneller Aufgaben des letztern und seine Bewertung als Mensch zumal sind Tendenzen, die Bluntschli in dieser oder jener Form fortan ebenfalls weiter vertreten sollte. Nirgends aber in seinen Schriften sind sie so unbedingt hingestellt worden wie im obigen, vielleicht spontanen Diskussionsbeitrag des 33jährigen Regierungsrates. Seine Ausführungen zeigen übrigens, daß er schon damals weitgehend vorbereitet war für die später anhand genommene gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die er im Zusammenhang mit der Schaffung des Privatrechtlichen Gesetzbuches versuchte²¹⁾.

In die Zeit der Zugehörigkeit Bluntschlis zur zürcherischen Regierung fiel auch das Auftreten des kommunistischen Agitators W. Weitling. Der Regierungsrat setzte aus seiner Mitte eine Kommission ein, die den Auftrag hatte, die Verhältnisse der Kommunisten in der Schweiz näher zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstatten. Es war Bluntschli, der den Bericht verfaßte²²⁾. Diese auch als Materialsammlung dauernden Wert behaltende amtliche Veröffentlichung wendet sich in ihren Schluznahmen zwar in schroffer Weise gegen die damaligen Kommunisten, jedoch nicht ohne in der Richtung aufbauender Tätigkeit liegende Mittel vorzuschlagen, mit denen dem Kommunismus entgegengewirkt werden sollte. Bluntschli tut in dem Bericht unter anderem dar, von besonderer Bedeutung seien die bloß geistigen, durch keine Gesetzgebung erzwingbaren Mittel der Bekämpfung des Kommunismus. Da dieser seinem Wesen nach darauf ausgehe, die sittliche Ordnung umzustürzen, so werde ihm dadurch am besten entgegengetreten, daß man alles pflege und hebe, was an der bestehenden Weltordnung gesund und innerlich wahr sei²³⁾.

²¹⁾ Vgl. hiezu E. Eichholzer, Die Bestimmungen des Zürcherischen Obligationenrechts-Entwurfes von Bluntschli über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Schweiz. Juristen-Zeitung, Bd. 23, S. 183.

²²⁾ Die Kommunisten in der Schweiz, nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren, Zürich 1843.

²³⁾ Bericht, S. 128.

Speziell empfiehlt Bluntschli hier die Vertiefung der Erziehung in Familie und Schule sowie die Belebung und Kräftigung des christlichen Sinnes. Er wendet sich dagegen, daß die Begüterten den Glauben einbüßen, der sie lehre, auch in dem Armen einen Bruder zu sehen, der ihr Mitgefühl ansporne. „Der bloße Egoismus der Begüterten, das bloße äußere Interesse derselben wird sie in den ersten Tagen eines möglichen Ausbruchs kommunistischer Revolution ohne höhern moralischen Mut lassen, es wird ihnen ein Stachel sein, der ihre Widerstandskraft lähmmt“²⁴⁾. Der junge Regierungsman Bluntschli entwickelte auch hier in amtlicher Eigenschaft Gedankengänge, deren Ton dann später in seinen Schriften wiedergekehrt.

Die bei weitem wichtigste praktische und zugleich wissenschaftliche Arbeit, die Bluntschli noch während seiner Regierungstätigkeit übernahm, war aber unstreitig die Redaktion des schon mehrfach erwähnten Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches. Da indessen diese Aufgabe eng mit Bluntschlis Wirken als Gelehrter zusammenhing, soll sie anschließend mit einem Überblick seiner sozialpolitischen Veröffentlichungen ihre Würdigung finden.

IV.

Das Schrifttum Bluntschlis zur sozialen Frage.

Wenn nun dazu übergegangen wird, das literarische Schaffen Bluntschlis nach seiner sozialen Seite hin kurz darzustellen, so muß zwar anerkannt werden, daß es so recht erst in seiner ausländischen Zeit — also nach 1848 — anhob, aber doch, wie bereits angedeutet, in seinen Ausgangspunkten stark in der alten Heimat verwurzelt bleibt. Vor allem war es Bluntschlis Privatrechtliches Gesetzbuch, das auf seine späteren Veröffentlichungen einwirkte, zugleich aber auch schon für sich

²⁴⁾ Bericht, S. 129/130. Der Bericht sagt allerdings kein Wort davon, daß zur Verhinderung von Arbeiterexzessen deren Lebenshaltung verbessert werden sollte. Offenbar überdeckte bei dessen Auffassung die Sorge vor gewalttäglichen, durch Ausländer hervorgerufenen Umwälzungen solche uns heute naheliegende Erwägungen. Unmittelbares Ergebnis des Berichtes war vielmehr das strenge zürcherische Polizeigesetz vom 16. Dezember 1844 für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

selbst sein sozialpolitisches Hauptwerk darstellt. Gerade Entstehung und Gehalt dieser Kodifikation ist jedoch, wie eingangs erwähnt, schon verschiedentlich eingehend behandelt worden, so daß an dieser Stelle nur gewisse Punkte, die dem Thema unserer Darlegungen entsprechend besondere Hervorhebung verdienen, berührt werden sollen.

Die soziale Tendenz des Gesetzes und insbesondere des Vertragsrechtes im ganzen ist durch die Untersuchungen Iso Kellers erst so recht augenscheinlich geworden. Bluntschli begnügte sich aber nicht, das Gesetz zu schaffen, er war auch sein Kommentator²⁵⁾). So ergänzte er den trockenen Gesetzbuchstab durch von einem schönen ethischen Geist zeugende Ausführungen. Übrigens ehrt es die zürcherischen Behörden gerade so gut wie den Gesetzesredaktor, daß das Gesetz zustande kam. Es ist etwas Einzigartiges, daß Bluntschli in seiner Münchener Zeit, da er politisch doch weit von dem fortschrittlichen Zürich weg war und sich nicht gerade in einem sozial aufgeschlossenen Milieu bewegte, dem Gesetz und dem Kommentar eine solche Note geben konnte.

Besondere Erwähnung verdienen vom Inhalt des Gesetzbuches hier die Regelung des Dienstbotenverhältnisses (§§ 439 u. ff.) und der sonstigen Dienstverhältnisse (§§ 1560 u. ff.), sodann das wenigstens im Kommentar zu § 1565 aus dem Gesetzesentwurf wiedergegebene Projekt zu Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Fabrikhaber und Fabrikarbeiter. Erst bei Heranziehung dieser einstweilen nicht ins Gesetz selbst aufgenommenen²⁶⁾), jedoch für die Kenntnis der Entwicklung unseres Arbeitsrechtes äußerst wichtigen Bestimmungen²⁷⁾), ferner aber auch überhaupt der Bluntschli'schen Kommentierung der einschlägigen Gesetzesabschnitte gewinnen die Gedanken, von denen er ausgegangen ist, und die Absichten, die er mit ihnen verfolgte, Relief. Der Verfasser dieses Aufsaes hat seinerzeit die einzelnen Aspekte des im Privatrechtlichen Gesetzbuch enthaltenen Arbeitsrechtes dargestellt; es darf auf

²⁵⁾ Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen, Zürich 1854/56, 4 Bde.

²⁶⁾ Betr. die Widerstände gegen Bluntschlis Vorschlag vgl. die von J. J. Treichler veröffentlichte Petition von 129 Fabrikanten in Mitteilungen aus den Akten der Zürcher Fabrikkommission, Zürich 1858, S. 15—29.

²⁷⁾ Vgl. hiefür Largiadèr, a.a.O., S. 184.

das dort Gesagte hingewiesen werden²⁸⁾). Der Gesetzesredaktor und die ihm zur Seite gestandene Expertenkommission haben Bausteine geliefert, die — inzwischen behauen und versezt, vereinzelt aber auch in ihrer ursprünglichen Gestalt — jetzt noch im schweizerischen Sozialrecht zu erkennen sind. Gewiß mag Keller, rein äußerlich gesehen, recht haben, wenn er den Umfang der allgemeinen Dienstvertragsregelung im Gesetzbuch als dürftig erklärt²⁹⁾). Aber inhaltlich waren diese wenigen sieben Paragraphen zum Teil bahnbrechend, wenn schon man in der Tat zunächst etwas überrascht ist, daß Bluntschli daneben dem Dienstbotenrecht nicht weniger als 35 Paragraphen widmete. Man darf übrigens nicht außer acht lassen, daß von den allgemeinen Dienstvertragsbestimmungen das Fabrikarbeiter-, Gesellen- und Lehrverhältnis ohnehin ausgenommen war.

In seiner späteren ausländischen Zeit hatte Bluntschli — abgesehen von seiner Heranziehung zu den Vorarbeiten für das schweizerische Obligationenrecht von 1881³⁰⁾ — kaum mehr Gelegenheit, sich an gesetzgeberischen Arbeiten sozialen Gehaltes zu betätigen. Aber das Zürcherische Privatrechtliche Gesetzbuch bot ihm fortan Stoff genug zur Befruchtung der mit der Übersiedlung nach München anhebenden überaus regen Periode wissenschaftlichen Wirkens. Bluntschlis Unvoreingenommenheit neu auftauchenden Rechtsproblemen gegenüber — erwähnt sei hier nur, daß er in seinem Gesetzbuch gleich auch das Urheberrecht und, wie wir sahen, das Arbeiterschutzrecht regeln wollte — steht das Bestreben zur Seite, immer

²⁸⁾ E. Eichholzer, Zur Geschichte des zürcherischen Dienstbotenrechtes, Schweiz. Juristen-Zeitung, Bd. 26, S. 97; Aus der Geschichte des heutigen Arbeitsvertrags- und insbesondere Kündigungsrechtes, ebenda, Bd. 29, S. 327; Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse in dem der Rechtsvereinlichkeit (schweizerisches Obligationenrecht) vorangegangenen Zeitalter, ebenda Bd. 33, S. 241; Aus der Geschichte der Ordnung des industriellen Arbeitsverhältnisses, Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, Bd. 38, S. 142. Siehe auch Fußnote 21.

²⁹⁾ Keller, a.a.O., S. 189.

³⁰⁾ Wie bei dem betagten Bluntschli die Erinnerung an seine eigene Pionierarbeit im ZPG nachklang, zeigt sich darin, daß er in einer kritischen Würdigung des OR-Entwurfes als einzigen Punkt aus dem Abschnitt über den Dienstvertrag die — bereits in § 1562 seines Gesetzbuches eingeführte — Möglichkeit einer allfälligen einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses erwähnte.

auch der Praxis zu dienen. Sein 1851 erschienenes „Allgemeines Staatsrecht“ und sein „Deutsches Privatrecht“ von 1853 — beides Lehrbücher, die damals große Verbreitung fanden — bestechen durch ihr Eintreten auf die neuen Probleme der Zeit gerade auch auf sozialem Gebiet. Bluntschli scheute sich nicht, das zweitgenannte Werk ausdrücklich als aus einem wesentlich praktischen Interesse geschrieben hinzustellen³¹⁾. Belehren, bei aller Wissenschaftlichkeit in die Breite wirken, die Jurisprudenz nicht um ihrer selbst willen betreiben, sondern sie in die größern Zusammenhänge stellen, das waren wohl hervorstechende Züge in seinem Gelehrtenleben³²⁾, die zugleich auch die Züge einer sozialpolitischen Gesamteinstellung im höhern Sinne sind.

Die Münchner Zeit war überhaupt eine Periode der Ernte in Bluntschlis sozialem Schaffen. Das Privatrechtliche Gesetzbuch beendete er, wie schon angeführt, in München und auch der Kommentar hiezu entstand dort³³⁾. Ferner kam Bluntschli dort auch zu Arbeiten politischer Art mit sozialem Einschlag. So reichte er dem bayrischen König ein Gutachten über die Aufteilung der Sitze in der Zweiten Kammer des Parlamentes auf die einzelnen Stände ein, wobei er der Arbeiterschaft ebenfalls Stimmen reservieren wollte. Sie hätte nach diesem Plan aber nicht Abgeordnete aus ihren eigenen Reihen stellen

³¹⁾ Vorwort. Bluntschli mußte sich dann allerdings gefallen lassen, in der wissenschaftlichen Diskussion deswegen als Dilettant hingestellt zu werden; vgl. C. F. v. Gerber in den Vorreden zu seinem System des deutschen Privatrechts.

³²⁾ Vgl. hiezu v. Holzendorff, J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften, 1882, S. 37. — Über die Stellung der heutigen Wissenschaft zur Leistung Bluntschlis als Staatsrechtler im ganzen gesehen äußert sich H. Fritzsche wohl zutreffend wie folgt: „In allen seinen Werken wird man Gedankenreichtum und hohe Gestaltungskraft bewundern. Seine staatsrechtlichen Arbeiten sind wohl zu ihrer Zeit ebenso überschätzt worden, wie sie jetzt zu Unrecht fast vergessen sind“ (Fritzsche, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, Zürich, S. 66).

³³⁾ Im Hinblick auf das ihm für die Redaktion des Entwurfes zum Privatrechtlichen Gesetzbuch durch den Kt. Zürich zugesprochene Honorar äußerte sich Bluntschli dahin, er habe damals zum erstenmal die Hoffnung gehabt, reich zu werden, und er habe sich fest vorgenommen, wenn er es werde, „dann alljährlich einen steigenden Teil meines Einkommens für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ich wollte nicht bloß eine von mir anerkannte Pflicht üben, sondern auch durch mein Verhalten für die Reichen eine Mahnung werden, ebenso zu handeln“ (Selbstbiographie, Bd. II, S. 131).

können, sondern wäre durch sogenannte Arbeiterpatrone — diese waren eine Lieblingsidee Bluntschlis — vertreten gewesen³⁴⁾.

Noch in den Münchner Jahren begann Bluntschli gemeinsam mit R. Brater die Herausgabe seines elfbändigen „Deutschen Staatswörterbuches“ (1857—1870). Die Idee zu diesem imponierenden Werk hatte von dem St. Galler Buchhändler Scheitlin gestammt³⁵⁾. Bluntschli schrieb eine große Zahl von Aufsätze selbst. Von diesen seien hier besonders diejenigen über „Aristokratie“, „Bürgerstand“, „Dritter Stand“, „Eigentum“, „Kasten, Stände, Klassen“, „Person, Recht der Persönlichkeit, Personenstand“³⁶⁾ genannt. Andere Autoren ließ Bluntschli Stichworte wie „Arbeit“, „Arbeitende Klassen“, „Fabrikarbeiter und Fabrikwesen“ (von Schäffle), „Gesinde“, „Gewerbe, Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung“ (ebenfalls von Schäffle), „Sozialismus und Kommunismus“ bearbeiten. Das unter Bluntschlis Leitung herausgekommene Staatswörterbuch bildet eine reiche Fundgrube für die sozialen Auffassungen von Bluntschli und den durch ihn herangezogenen Mitarbeitern.

1861 wurde Bluntschli an die Universität Heidelberg berufen. München verließ er nicht zuletzt deswegen, weil es ihm dort versagt war, mit der wissenschaftlichen eine nennenswerte praktische Tätigkeit zu verbinden. Bluntschli hoffte, dies werde in Heidelberg anders sein³⁷⁾. Das trat denn auch ein. Die Heidelberger Zeit war für ihn wiederum sehr fruchtbringend. Sein Bekanntenkreis weitete sich und er erhielt von vielen Seiten neue Anregungen. Ging die wissenschaftliche Tätigkeit Bluntschlis nun andere Wege, so nahm er mit Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften unter anderem am sozialen Tagesgeschehen Anteil. Den nach und nach zum international anerkannten Völkerrechtler gewordenen alternden Zürcher be-

³⁴⁾ Selbstbiographie, Bd. II, S. 119. Bei Würdigung dieser Anregung sei nicht vergessen, daß sie 1851 und im damaligen Bayern gemacht wurde. Bluntschli hebt besonders hervor, welchen Wert er darauf gelegt habe, daß die Arbeiter überhaupt zu einer speziellen Vertretung kamen.

³⁵⁾ Selbstbiographie, Bd. II, S. 219. Später kam in Zürich auch eine gekürzte zweibändige Ausgabe heraus.

³⁶⁾ Diese besonders wichtigen Aufsätze hat Bluntschli 1879 auch seinen Gesammelten kleinen Schriften, 2 Bde., einverleibt.

³⁷⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 4.

beschäftigt die Sozialprobleme weiterhin. Er ließ noch kurz vor seinem Tode, 1878 und 1879, in der Zeitschrift „Gegenwart“ eine Reihe grundlegender Artikel erscheinen³⁸⁾), allerdings nicht ohne auch hier noch sich Rohmer verpflichtet zu fühlen. Wird man auch hie und da etwas misstrauisch, ob hinter den sozialen Ideen Bluntschlis am Ende Rohmer'sches Gedankengut stecken könnte, und würde es einer besonderen Untersuchung bedürfen, solchen Zusammenhängen nachzugehen, so ist es anderseits doch sicher, daß wir auch in den sozialen Äußerungen den ganzen Bluntschli vor uns haben.

Daz Bluntschli hier recht wesentlich aus eigener Erkenntnis und Sinnesart handelte, zeigt sich besonders auch in seiner Lebensführung. Überall verfolgte und erörterte er mit wachem Interesse die sozialen Tagesfragen. So erzählt er in seinen Erinnerungen von einem Gespräch mit dem Berliner Völkerrechtslehrer v. Holzendorff, das sich auf die Lage der Arbeiter bezog. Bluntschli erklärte seinem Berliner Kollegen, es sei falsch, das Problem lediglich wirtschaftlich oder nur mit moralischen Kräften anzufassen, dieses sei nur durch Verbindung von idealem Streben und materieller Leistung zu lösen³⁹⁾. Bezeichnend für sein stets wachgebliebenes Interesse zugunsten der Arbeiterschaft ist die Schenkung, die Bluntschli an seinem 70. Geburtstag den Städten Zürich und Heidelberg machte, damit Schulkindern aus jenen Kreisen Sparbücher angeschafft werden könnten. Er begründete diesen Schritt in einem an die beiden Städte gerichteten Schreiben unter anderem wie folgt:

„Gewiß ist es eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben unseres Jahrhunderts, die Zustände der Arbeiterbevölkerung moralisch, geistig und ökonomisch zu verbessern. Nur dadurch retten wir die zahlreichsten Classen vor dem Verderben und vermeiden wir den unsinnigen und für das ganze Volk sehr gefährlichen Classenhaß und Classenkampf⁴⁰⁾.“

Das gefeierte Mitglied einer ganzen Reihe ausländischer Akademien, zu dessen Füßen Studenten aus den fernsten Ländern saßen, an dessen Geburtstag der badische Erbgroßherzog

³⁸⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 436.

³⁹⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 278.

⁴⁰⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 423. Siehe auch ebenda, S. 424, wie Bluntschli die deutsche Reichsregierung auf das Institut der Schulsparkassen hinwies.

zur Gratulation erschien, der bald darauf die Heidelberger Universität in der badischen Ersten Kammer zu vertreten hatte und zu dessen goldenem Doktorjubiläum nicht weniger als sieben Universitäten Festschriften herausgaben, hielt sich nicht für zu erhaben, um im kleinen weiterhin zugunsten der Arbeiterbevölkerung einzustehen⁴¹⁾.

V.

Übersicht über Bluntschlis Äußerungen
zum sozialen Problem.

Es soll nun noch versucht werden, über soziale Auffassungen, die Bluntschli im Laufe seines Lebens äußerte und die für ihn bezeichnend waren, eine gewisse zusammenhängende Übersicht zu geben.

Bluntschli selbst hat eine solche zusammenfassende Darstellung nie gemacht. Auch liegen seine Äußerungen zeitlich weit auseinander und wurden unter den verschiedensten Verumständigungen gegeben. Es wird sich aber doch zeigen, daß in ihnen eine gewisse Linie zu finden ist, wie dies übrigens ja schon aus unsern bisherigen Darlegungen hervorgehen dürfte.

Die Äußerungen sozialer Art darf man also bei Bluntschli nicht in zusammengefaßter Form erwarten; sie sind zerstreut in einem ausgebreiteten Schrifttum und in seinem Leben. Er hat kein in sich geschlossenes sozialpolitisches Lehrgebäude konstruiert. Und doch geben sie insgesamt ein mehr oder weniger einheitliches Bild, und zwar ein solches mit sehr weitgesteckten Horizonten. Allerdings sind hiebei nicht nur direkte Äußerungen zu sozialen Problemen in Betracht zu ziehen, sondern es ist auch schon die Gesamtstimmung seiner Darstellungen und überhaupt die dem Anpacken solcher Probleme des Lebens zugetane Disposition seiner Werke zu würdigen.

Dabei ist es eine Frage für sich, ob alle seine Ideen und Vorschläge unbedingtes Eigengut waren. Sicher ließ Bluntschli sich anregen, hat er dieses und jenes übernommen und ver-

⁴¹⁾ Z. B. hielt es Bluntschli für wert, eine Unterhaltung, die er 1869 in den Ferien auf dem Akenstein mit einem elsässischen Fabrikanten über soziale Tagesfragen hatte, in seine Lebenserinnerungen ausführlich aufzunehmen (Selbstbiographie, Bd. III, S. 251).

arbeitet. Aber auch soweit das der Fall sein möchte, ist der Ort, die Art und der äußere Zusammenhang seiner Darstellungen von Bedeutung.

Auch bei der nun folgenden Übersicht ist aus Raumgründen dem Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch nicht die hervorstechendste Stelle zugewiesen worden⁴²⁾). Gerade diese Zweckschöpfung hat, wie wir sehen, bereits eingehende Würdigungen erfahren — von Eugen Huber bis zu Iso Keller —, wobei bezeichnenderweise von der formalen zur rechtsethischen Einschätzung vorgeschritten wurde. Nachstehend sollen in erster Linie die anderweitigen Äußerungen von Bluntschli sozialen Charakters Berücksichtigung finden.

Bluntschli hat im sozialen Bereich weit rechts angefangen. Seine zu Anfang bereits gewürdigte Streitschrift „Das Volk und der Souverän“ richtete er ausdrücklich nur an Gebildete. Dieses sich Abheben vom gemeinen Manne in der politischen Diskussion hat Bluntschli später kaum mehr in solcher Unbedingtheit zum Ausdruck gebracht; sie blieb aber, unbewußt, doch ein Grundzug seines der Politik der Strafe im Innersten abholden Wesens. Daz ihm auch gewaltsame Umwälzungen zuwider waren, ist bereits gesagt worden. Das Leben und die wachsende Einsicht hat ihn dann allerdings dem Volke nahegebracht.

Bei Würdigung der allgemeinen Tendenz von Bluntschlis Schaffen ist ferner zu beachten, daß er Jurist war und blieb, auch wenn er wirtschaftliche Fragen behandelte⁴³⁾). Aber die Rechtsordnung soll nach ihm nicht nur auf materiellen Verhältnissen, sondern zugleich auf sittlichen Gesetzen ruhen. „Denn Recht ist nicht eine brutale Gewaltordnung, sondern die als notwendig erkannte und anerkannte ideal-reale Lebensordnung der Menschen, welche ihre Beziehungen zu Personen und Sachen so regelt, wie es ihr friedliches Zusammenleben und die Erfüllung ihrer Bestimmung erfordern⁴⁴⁾). Der Gang vom römischen Recht über das einheimische und deutsche Privatrecht zu Staats- und Völkerrecht, den Bluntschli als

⁴²⁾ Dafür sei hier ein Hinweis darauf angebracht, daß wir neuestens auch über J. B. Reinert, den Schöpfer des solothurnischen Zivilgesetzbuches, eine Würdigung, zumal auch nach der sozialpolitischen Einstellung hin, besitzen (von P. Walliser, Olten 1948).

⁴³⁾ Vgl. Selbstbiographie, Bd. III, S. 436.

⁴⁴⁾ Gegenwart, Bd. XIV (1878), S. 179.

Gelehrter machte, war zugleich auch in seiner inneren Entwicklung begründet.

Den Staat betrachtet Bluntschli als organisches Wesen, und diese Auffassung, die überall das Verbindende, das Aufeinander-angewiesen-sein, das Aufgehen in einem größeren Bereich sieht, ist typisch für die ganze soziale Anschauungsweise Bluntschlis. Dabei hält er, durchaus folgerichtig gedacht, dafür, daß der Staat in erster Linie für das Volksleben als Ganzes, nicht für die Förderung des individuellen Privatlebens da sei.

Neben dem Staat kennt Bluntschli die Verbände nicht, hier war er eben ein Kind seiner Zeit. Dafür spielt bei ihm etwas anderes eine wichtige Rolle: die Klasse, der Stand. Die Teilung der Bevölkerung in Stände mag zeit- und ortsbedingt gewesen sein; man wird heute über diese Einteilung hinwegsehen. Bluntschli aber erblickt in den Ständen eine Art Glieder eines Körpers, und es ist ihm insbesondere darum zu tun, dem vierten Stand seine Rolle und überhaupt seine Existenzberechtigung zu geben⁴⁵⁾. Weniger die Aufhebung der Standesunterschiede ist ihm Gebot als die Pflege und Hebung der als solche verbleibenden dritten und vierten Stände. Er sieht in ihnen die soliden Fundamente des Staates und das Kraftfeld, aus dem die Energien aufsteigen. Zugleich sind sie aber auch Hauptgegenstand seiner Sorge. Für die Hebung des vierten Standes wünscht Bluntschli, wie bereits angeführt, eine Vereinigung von idealem Streben mit materieller Leistung, was wiederum seiner innern Art entsprach.

Bei all diesen organischen Zusammenhängen und dem betonten Aufeinander-angewiesen-sein ist Bluntschli doch durchaus für die Achtung der individuellen Freiheit des Einzelnen eingetragen, wie auch für die Koalitionsfreiheit⁴⁶⁾.

Interessant ist, wie Bluntschli in seinem Bestreben, überall doch noch eine Verbindung zu sehen, das Genossenschaftswesen, ja auch schon die Einteilung des Wehrmannes in der Truppe als Haltepunkt ansieht⁴⁷⁾. Seine ganze Sorge aber gilt dem Fabrikarbeiter, wie wir das schon anlässlich des Auftretens

⁴⁵⁾ Es ist Bluntschli sehr daran gelegen, daß man diesen Stand nicht mit „Proletariat“ verwechselt.

⁴⁶⁾ Staatswörterbuch, Bd. IX, S. 614.

⁴⁷⁾ Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 2. Auflage, Nördlingen 1880, S. 61.

Bluntschlis in der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gesehen haben. Auch ihn will er einreihen. Nicht der Krieg gegen Kapital und Fabrikanten erhöhe seinen Wohlstand, „sondern umgekehrt die richtige Verbindung mit beiden und die wechselseitige Hilfe“⁴⁸⁾). Gegen die Bestrebungen der Arbeiterschaft, auf dem Wege über die Linkspartei die gesellschaftlichen Zustände zu verbessern, ist er skeptisch eingestellt. Man habe dadurch „die wirkliche Heilung noch erschwert, denn sie haben die Stimmung vergiftet und das Misstrauen gegen jede Reform gereizt“⁴⁹⁾). Die organische Verbindung und damit Sicherheit des Daseins für möglichst viele zu erreichen und zu „bewirken, daß möglichst wenig Abfälle der Gesellschaft das Proletariat vermehren“, erklärt Bluntschli einmal als die „wahre Kunst des Staatsmannes“⁵⁰⁾). In der freiwilligen Abhängigkeit des Dienstboten vom Dienstherrn z. B. sieht Bluntschli keine Unfreiheit, weil sie in den Kulturbedürfnissen und zugleich in dem Vertragswillen Begründung und Schranken habe.

Es ist schon beklagt worden, daß das um die Mitte des 19. Jahrhunderts sich abzeichnende Erwachen führender Geister gegenüber der sozialen Frage an der damaligen deutschen Rechtswissenschaft, einen wie hohen Stand sie auch erreicht hatte, fast ohne Eindrücke vorübergegangen ist. Man hat den Grund hiefür dem traditionellen Geist, der die historische Rechtsschule beherrschte, zuschreiben wollen. Bluntschli, wiewohl einer der hervorragendsten Anhänger dieser Rechtsschule, macht hier sicher eine Ausnahme⁵¹⁾). Schon 1839 schreibt er nach dem Zürcher Putsch an Savigny, man sei nun innegeworden, „wie wenig moralischen Halt unsere ganze Staatsordnung hat“⁵²⁾). Dieser moralische Halt des Rechts ist all die Jahre hindurch denn auch eines seiner Hauptanliegen. Er war es, der in seinem „Allgemeinen Staatsrecht“⁵³⁾ den Grundsatz

⁴⁸⁾ Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 2. Auflage, Nördlingen 1880, S. 61.

⁴⁹⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 223.

⁵⁰⁾ Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt, 2. Aufl., Nördlingen 1880, S. 61.

⁵¹⁾ Vgl. auch den Hinweis von Largiadèr, a.a.O., S. 143, wie Bluntschli altes Rechtsgut mit den Bedürfnissen der Zeitzeit zu verbinden suchte.

⁵²⁾ Oechsli, a.a.O., S. 55.

⁵³⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876, S. 4.

aufstellte, daß mit dem öffentlichen Recht auch Verpflichtungen verknüpft sind. Er war es ferner, der eben gerade die rechtliche Beurteilung der sozialen Probleme hervorhob und mit erfreulicher Unbefangenheit an sie heranging⁵⁴⁾.

Eine „Frage“ im Sinne der zu seinen Lebzeiten aufgetretenen Begriffe „Arbeiterfrage“ oder überhaupt eine „soziale Frage“ hat Bluntschli in seinen Schriften, soweit ersichtlich, anderseits nie konstruiert⁵⁵⁾. Man mag Bluntschli deshalb wohl erst recht unter die konservativen Sozialpolitiker einreihen, doch liegt in seinem sozialen Credo viel Vorwärtsstrebendes. Das ergibt sich besonders auch aus seiner Stellung zum Eigentum. Zwar spricht er sich dahin aus, „jede wahre Reform der empfundenen Missstände müsse die Sicherheit des Privateigentums als eine unentbehrliche Grundlage aller Heilung auf das sorgfältigste bewahren“⁵⁶⁾. Indessen betrachtet er als das Ziel aller Reform des Privatrechts die „Herstellung eines gesunden Kreislaufs und demnach Sättigung des Mangels durch Hinleitung des Überflusses, oder anders ausgedrückt, Berücksichtigung der Verbindung unter den Menschen, zugleich mit der Ausprägung und mit dem Schutze des Individualrechts; also auch hier tut Bekämpfung der Extreme und ihrer Einseitigkeit hauptsächlich not“⁵⁷⁾. Bluntschli spricht sich denn auch für eine Reform des Erbrechtes aus⁵⁸⁾. Sie soll sich namentlich in einer Verstärkung des Erbrechtes des Gemeinwesens zeigen. Die Begründung, die Bluntschli dafür gibt, läßt am besten sich aus folgender Stelle seines Aufsatzes „Das Erbrecht und die Reform des Erbrechtes“ verstehen:

„Damit die wirtschaftlichen Zustände der Nation gesund bleiben, ist ganz ebenso, wie für die Gesundheit des Körpers ein geregelter Blutumlauf erforderlich ist, auch ein geregelter Gutsumlauf notwendig. Wie die heftige Anschwellung von Blutschwären an einzelnen Stellen des Leibes den ganzen

⁵⁴⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 436.

⁵⁵⁾ Immerhin scheinen doch persönliche Beziehungen zu einem der bekanntesten Bearbeiter der „Arbeiterfrage“, F. A. Lange, bestanden zu haben. Dieser unterrichtete den Sohn Bluntschlis, der sehr für seinen Lehrer schwärzte (Ellisen, Biographie Lange, S. 20). Übrigens hat Lujo Brentano als Student bei Bluntschli Staatsrecht gehört (Mein Leben, Jena 1931, S. 30).

⁵⁶⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 223.

⁵⁷⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 224.

⁵⁸⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 223, und Selbstbiographie, Bd. III, S. 435.

Körper krank macht und der gehemmte Kreislauf des Blutes in den Extremitäten den ganzen Körper lähmt, so entstehen aus der überspannten Ansammlung von Gütern in wenigen Familien und aus der Absperrung großer Classen von dem Erwerbe und Genusse der Güter schwere Krankheiten des Volkes. Das Erbrecht kann, ohne die Sicherheit des Privat-eigenthumes irgend zu gefährden, für einen geordneten Gutumlauf in dem Volkskörper sorgen und auf diesem Wege solchen Krankheiten vorbeugen und gesunde Verhältnisse schützen“⁵⁹⁾.

Das Erbgut, das der Staat erwirbt, soll nach Bluntschli „teils wohltätigen Staatsanstalten, teils zur Ausstattung von Personen, die sich um den Staat, um die Wissenschaft oder Kunst oder für das Wohl der Menschheit oder der untern Volksklassen große Verdienste erworben haben, dienen... Auf diese Weise würde der Gemeinde und dem Staaate fortwährend ein Gütervorrat gesichert, der von Zeit zu Zeit neue Zuflüsse erhielte und aus welchem fortwährend Abflüsse zur Bildung neuer vermöglicher Familien abgeleitet werden könnten“⁶⁰⁾.

Von programmatischer Bedeutung ist, daß Bluntschli im Recht zugleich sittliche Vorschriften sehen will. Das Recht soll ethischen Charakter haben und auf dem Grunde der sittlichen Weltordnung ruhen. Er hat diese Grundsätze in seinem Privatrechtlichen Gesetzbuch verwirklicht. Bluntschli sieht gerade im germanischen Recht gegenüber dem römischen den Ausgangspunkt für die Beschränkung der absoluten Staatsgewalt durch die Rechte und Freiheiten der einzelnen Stände, Klassen, Genossenschaften, Familien und Individuen. So sucht er alles geschichtlich zu deuten und einzuordnen, aber auch Ergebnisse für einzuschlagende Wege zu gewinnen. Es ist, um seine in allem politisch-historische Grundhaltung aufzuzeigen, darauf hinzuweisen, daß Bluntschli Wert auf die in Art. 56 der Bundesverfassung festgesetzten Grenzen des Vereinsrechtes legte und ein absolutes Vereinsrecht als mit der Sicherheit und Ordnung des Staates nicht verträglich ansah⁶¹⁾. Die Beziehungen des Rechts zu andern Wissensgebieten zu pflegen „und die Juris-

⁵⁹⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 252.

⁶⁰⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 252.

⁶¹⁾ Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, Zürich 1849, Bd. I, S. 531.

prudenz vor erstarrendem Formalismus zu bewahren, hielt er ganz besonders für die ihm zufallende Lebensaufgabe“⁶²⁾.

Es wundert nicht, wenn Bluntschli, seiner ganzen Veranlagung und wissenschaftlichen Richtung nach, bei aller Anerkennung des Grundsatzes, daß alle Menschen als Menschen gleich sind und alle ein Recht auf eine menschliche Existenz haben, dem die ergänzende Wahrheit gegenüberstellte, daß alle Menschen als Individuen ungleich seien und daher neben der natürlichen Gleichheit auch die natürliche Verschiedenheit zu beachten sei⁶³⁾). Aber gerade deshalb betonte er, „soweit die Armenunterstützung nötig ist, soweit ist sie eine Pflicht und nicht eine freie Gnade der Gemeinschaft“⁶⁴⁾.

Liegt Bluntschlis soziales Ideal nicht am Ziele einer umstürzenden Sozialreform, so ist doch nicht zu verkennen, daß er einem solchen Ideal gerade so nachstrebte, wie diejenigen es tun, die seine Erreichung nur in umstürzenden Umwälzungen sehen. Nicht abreißen, sondern zusammenführen will er. Dabei kamen ihm einerseits seine ganze Veranlagung als einer zur Vermittlung neigenden Natur, dann aber auch die von ihm gewonnenen Einsichten in Zusammenschlüsse, wie sie gerade das germanische Recht bietet, zugute. Als ein Mann der Vermittlung hat sich Bluntschli ja besonders in der Politik erwiesen. Die Bekämpfung der Extreme, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, lag ihm im Blut. Die Organisation der Arbeit, der Wiedereinbau der Arbeiter und Handwerker in große Zusammenschlüsse sieht er als wirkliches Bedürfnis seiner Zeit. „Diese kann aber nur in freier genossenschaftlicher Form, nicht durch Herstellung der veralteten Bünde vor sich gehen“⁶⁵⁾). Es ist packend, wie Bluntschli zwar die organische Eingliederung der Arbeitenden in die Wirtschaft verlangt, aber einsieht, „daß die Spaltung in eine Menge kleiner abgeschlossener Verbindungen zu den einzelnen Wirtschaftszwecken, wie sie früher bestanden hatten“, nicht mehr zeitgemäß ist. Schon immer war übrigens die juristische Person ein Lieblingsgegenstand seiner Studien gewesen, wie er in einem Briefe an Savigny schreibt⁶⁶⁾. Sie beschäftigte

⁶²⁾ v. Holzhendorff, a.a.O., S. 37.

⁶³⁾ Selbstbiographie, Bd. I, S. 344/345.

⁶⁴⁾ Kleine Schriften, Bd. I, S. 95.

⁶⁵⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876, S. 556.

⁶⁶⁾ Ochsli, a.a.O., S. 81.

ihn nicht nur theoretisch, sondern auch in ihren den Erfordernissen der Gegenwart entnommenen praktischen Anwendungsformen.

Wir kommen nun noch zur Stellung Bluntschlis gegenüber dem Dienstverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zum Arbeiterschutz.

Bluntschli beklagt es, daß zu seiner Zeit Gesetzgebung und Verwaltung vom „raschen Aufschwung der Fabrikation weit überholt worden und noch nicht dem wirklichen Bedürfnisse nachgekommen sind“⁶⁷⁾. Er selbst hat hier Pionierarbeit in gesetzgeberischer Hinsicht geleistet. Er hat aber auch in seinen privatrechtlichen und staatsrechtlichen Werken auf die prekären Verhältnisse der Fabrikarbeiter hingewiesen und dadurch sicher viel dazu beigetragen, daß man auf die ungelösten Fragen, die sich in bezug auf diesen Stand damals stellten, allgemein aufmerksam wurde. Heute sind diese Darstellungen schon deshalb überholt, weil sie noch nicht damit rechneten — gar nicht rechnen konnten —, daß eine ausreichende Selbsthilfe der Beteiligten und die außerstaatliche Ordnung durch das Mittel des Gesamtarbeitsvertrages erfolgen könnte. Wenn aber Bluntschli 1853 im Lehrbuch des deutschen Privatrechtes bereits einen Katalog von Schutzgrundzügen zugunsten der Fabrikarbeiter aufstellte, so war das für die damalige Zeit einfach eine Tat. Er übertrug hier auf sein Lehrbuch das System, das er im Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuch vergeblich einzuführen versuchte, darin bestehend, daß der Arbeiterschutz dem Privatrecht einverleibt worden wäre.

Bemerkenswert ist, mit welchen Argumenten Bluntschli in seinem Kommentar den dann erfolgten Verzicht auf die Einverleibung von Fabrikarbeiterschutzbestimmungen in das Gesetz erklärte. Er wies darauf hin, daß diejenigen recht hätten, welche ein naturgemäß für lange Zeit geschaffenes und Konstanz gewährleistendes Zivilgesetzbuch nicht mit einer Materie belasten wollten, die Schwankungen unterworfen sei. Bei Erlass eines besonderen Gesetzes über diese Materie könne dann der Bewegung der Zeitumstände voll Rechnung getragen werden. Bluntschli zeigt hier den klarsichenden, wirklich bedeutenden Gesetzgeber.

⁶⁷⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876, S. 558.

Zur Beseitigung von kollektiven Streitigkeiten spricht sich Bluntschli für Einigungsämter und Schiedsgerichte aus. Noch wichtiger aber ist, wie sich bei ihm bereits das Wesen der Berufsgemeinschaft entwickelt findet. Auf dem Wege über die vorangehende Verbindung des Kapitals einerseits und der Arbeiter anderseits sieht Bluntschli die Berufsgemeinschaft kommen. „Erst wird der Gegensatz beider Kräfte, der sachlichen Vermögenskraft und der persönlichen Arbeitskraft, ausgebildet werden müssen; dann erst werden beide in ihrer Verbindung zu einem für beide wohltätigen, gesunden Frieden gelangen können“⁶⁸⁾. Weder Gesamtarbeitsvertrag noch Friedensabkommen kennt Bluntschli, aber er ahnt sie voraus. Von Bedeutung ist, daß er schon in seinem Entwurf zu Arbeiterschutzbestimmungen die Fabrikordnung einführen wollte. Ist auch die Fabrikordnung dann später in ihrer Entwicklung stecken geblieben, so darf doch auf die Vaterschaft Bluntschlis hingewiesen werden. Wir wissen damit, aus welchen geistigen Bezirken dieses Institut stammt. Von Interesse ist hier, daß Bluntschli auch in seinem Lehrbuch des Privatrechts die Befugnis des Fabrikherrn zum Erlass allgemeiner Vorschriften „für die innere Ordnung in der Fabrik“ und deren Handhabung festlegte, wiewohl jener „keine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne besitzt“⁶⁹⁾.

Auch die Hausordnung hat Bluntschli im Privatrechtlichen Gesetzbuch mit § 1563 eingeführt. Er hat diese Bestimmung in seinem Lehrbuch in extenso angeführt, wie ja überhaupt das Lehrbuch durch ständige Zitate aus jener Kodifikation — die darin neben die wichtigsten deutschen Kodifikationen gestellt wurde — stark zu deren allgemeiner Kenntnis beitrug.

All das genügt aber Bluntschli nicht. Bei den Fabrikarbeitern tue es eine staatswirtschaftliche Pflege allein nicht, sie müsse mit polizeilichem Schutz verbunden werden.

Auch rechtssystematisch beachtenswert ist es, daß Bluntschli in seinem Privatrechtslehrbuch ebenfalls die „öffentliche Kontrolle zur Sicherung der Privatrechte des Fabrikarbeiters“⁷⁰⁾ als notwendig bezeichnete. Seine Auffassung geht also hier dahin, daß die Betreuung der Arbeiter eine Hilfsfunktion

⁶⁸⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1876, S. 561.

⁶⁹⁾ Lehrbuch des Privatrechts, 2. Aufl. (1860), S. 349.

⁷⁰⁾ Lehrbuch des Privatrechts, 2. Aufl. (1860), S. 349.

ihrer subjektiven Privatrechte darstelle. Wir wissen aber, daß Bluntschli, bei aller zeitbedingten Beschränktheit seiner juristischen Formulierung, den Arbeiterschutz vor allem auch aus hochstehenden sozialpolitischen Gründen vertrat. Schon in seinem „Staatsrecht“ von 1851 erklärte er, daß für die Arbeiter eine bloße staatswirtschaftliche Pflege nicht genüge, sie müsse mit polizeilichem Schutz verbunden werden. Er befürwortete die Einsetzung von sogenannten „Fabrikräten“. Diese hätten andere Aufgaben als die Arbeitsinspektorate, die Bluntschli damals überhaupt noch nicht erwähnte, nämlich: über die „Ordnung und die guten Sitten in den Fabriken wachen, Streitigkeiten zwischen Herren und Arbeitern schlichten und als Organ für die Interessen beider den Staatsbehörden gegenüber dienen“⁷¹⁾. Das wäre eine Kombination zwischen Arbeitsinspektor, Einigungsamt, Vormund und Interessenvertretung gegenüber der Obrigkeit gewesen. Diese Behörde ist nie geschaffen worden. Sie mag aber damals zeitgemäß gewesen sein. Es schwingt hier noch die Fürsorge hinein, der Zuchtmeister und auch interessanterweise der Stand und die Berufsgemeinschaft. In der späteren Auflage von 1876 hat Bluntschli hieran nur geändert, daß er neben den Fabrikräten nun auch die Fabrikinspektoren aufführte, die indessen die nämlichen Aufgaben gehabt hätten.

Im Kommentar brachte Bluntschli eine etwas andere Konzeption des Amtes der Fabrikinspektoren. Diese sollten sich „nicht in den innern Betrieb der Fabrikation einmischen, aber darüber wachen, daß auch die Arbeiter in dem Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihrer gesetzlichen Rechte geschützt und geachtet werden“⁷²⁾. Es klingt hierin noch die Freiwerdung der Arbeiter und der Aufbau ihrer Rechte mit. Bekanntlich hat heute, wo dies selbstverständlich ist, die Tätigkeit der Arbeitsaufsicht sich stark ins Technische verschoben, und für die Wahrung der Rechte der Arbeiter treten namentlich die eigenen Organe der Arbeitnehmer ein.

Schon in seinem Kommentar nennt Bluntschli neben den Fabrikinspektoren auch sogenannte „Arbeiterpatrone“, eine Institution, die er verschiedentlich empfahl, die aber ebenfalls nicht verwirklicht worden ist oder doch nur bei den Lehrlings-

⁷¹⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1851, S. 636.

⁷²⁾ Kommentar, Bd. III, S. 485.

ämtern, wie überhaupt diese modernen Einrichtungen noch am ehesten den Auffassungen Bluntschlis entsprechen.

Dass in der Art der geforderten Dienste stets die persönliche Freiheit des dienenden Teiles geachtet bleiben müsse, führt Bluntschli in seinem Privatrechtslehrbuch aus⁷³⁾. Einlässlich verbreitete er sich hierüber auch in seinem Kommentar zu § 1564, der bestimmt, dass vom Arbeiter weder übermäßige Anstrengungen, noch unsittliche Leistungen verlangt werden dürfen, ein Grundsatz übrigens, der nicht in das Dienstvertragsrecht des Schweizerischen Obligationenrechts übergegangen ist und heute also nicht direkt aus seinem Abschnitt über den Dienstvertrag herausgelesen werden kann. Im Kommentar weist Bluntschli darauf hin, wie er in seinem Gesetzesentwurf noch eine Bestimmung vorgeschlagen hatte, wonach der Arbeiter dem Lohnherrn Treue und Ehrerbietung und dieser jenem Achtung seiner persönlichen Existenz, Freiheit und Ehre schuldig ist. Die Untersagung übermässiger Anstrengungen sodann begründet nun Bluntschli ebenfalls durch die „Anerkennung der Persönlichkeit jedes Individuums, dessen Kräfte nicht aus ökonomischen Interessen eines Andern inhuman aufgezehrt werden sollen. Die Beziehungen der Menschen zu einander müssen vor allen Dingen so geordnet sein, dass die Menschen neben einander bestehen können. Die Unterordnung und Abhängigkeit des Arbeiters ist nicht im Widerspruch mit der menschlichen Natur; aber eine absolute Herrschaft des einen Menschen über den andern, welche diesen wie eine Sache aufbraucht, widerspricht dem obersten Gesetze der Menschlichkeit“⁷⁴⁾.

Mit diesen Darlegungen hat Bluntschli die Arbeit geadelt, wie es ein anderer, der zwar nicht Zürcher war, aber doch starke Beziehungen zu dieser Stadt hatte, der schon früher erwähnte F. A. Lange⁷⁵⁾, fast gleichzeitig in seiner „Arbeiterfrage“ unternahm. Den weiteren Schritt aber, der heute gegangen wird, hatte Bluntschli nicht mehr ausgeführt, nämlich denjenigen, wo der Arbeiter kollektiv gegenüber dem Arbeitgeber auftreten kann, der Arbeiter also nicht nur in den Sattel gesetzt, sondern zum Reiten gebracht wird.

⁷³⁾ Lehrbuch des Privatrechts, 2. Aufl. (1860), S. 348.

⁷⁴⁾ Kommentar, S. 479.

⁷⁵⁾ S. Fußnote 55.

Der betrieblichen Sozialpolitik, um auch diese hier noch zu erwähnen, schenkt Bluntschli volle Beachtung, und zwar schon in seinem „Staatsrecht“ von 1851. Er weist darauf hin, daß die Fabrikarbeiter häufig nur für eine bestimmte Arbeit erzogen werden und nur zu dieser fähig sind. Aus Stockungen der Arbeit und aus Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Alter entstehe Unterstützungsbedürftigkeit, „welche ohne die Existenz der Fabrik nicht oder wenigstens in geringerem Maße die öffentliche Unterstützung und Pflege des Staats und der Gemeinden belästigen würden. Es ist daher nur gerecht, wenn diejenigen, die in guten Zeiten aus der Fabrikation Gewinn ziehen, auch verpflichtet werden, für die bösen Tage vorzusorgen“⁷⁶⁾. Aus dem Kommentar zu § 1565 sei noch die Auffassung Bluntschlis zur Gesetzgebung auf solchen Gebieten überhaupt erwähnt. Es betrachtet sie nur als eine Art notwendiges Übel. Es könne „nicht Aufgabe des Gesetzes sein, zu erzwingen, was als freies Werk der Humanität einen höhern Wert hat. Aber nicht alle Fabrikherren sind von diesem Geiste erfüllt, und für das Nothwendige, dessen Mangel die persönliche gesunde Existenz der Arbeiterklasse untergräbt und zerstört, hat der Staat zu sorgen die Pflicht.“

Auch in der Selbstbiographie äußert Bluntschli bei Gelegenheit den Gedanken, daß ein Teil des Gewinnes „zur Altersversorgung und dergleichen im Interesse der Arbeiter“ angelegt werden könnte, wogegen er hier die Verteilung eines Teiles des Gewinnes an die Arbeiterschaft oder die demokratische Betreibung der Fabrik auf gemeinsame Rechnung oder die Arbeiteraktien verwirft⁷⁷⁾. Die Begründung ist etwas kurz geraten und nicht vertieft, aber es zeigt sich doch auch hier die Spannweite dieses wahrhaft universalen Geistes.

Übrigens waren Bluntschli auch die Belange des Betriebschutzes nicht unbekannt⁷⁸⁾.

Bemerkenswert ist endlich, wie Bluntschli ebenfalls schon im „Staatsrecht“ von 1851 bei Behandlung der Arbeitszeit bereits für internationale Verträge eintritt, „damit nicht die Industrie der Länder, welche hierin humane Grundsätze anerkennen, benachteiligt werde durch die Concurrenz anderer,

⁷⁶⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1851, S. 636.

⁷⁷⁾ Selbstbiographie, Bd. III, S. 251.

⁷⁸⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1851, S. 636, lit. c.

welche die Arbeitskräfte ihrer Bevölkerung im Übermaß anstrengen“⁷⁹⁾). Die internationale Behandlung der Arbeiterfragen hat ja dann bekanntlich eingesezt und die Schweiz hatte und hat hierin eine bedeutende Rolle. Es bleibe immerhin nicht unbeachtet, daß Bluntschli dies schon vor 98 Jahren als wünschbar erklärte. Es wurde ihm zwar vorgeworfen, bei der von ihm in Zusammenhang mit dem Zürcher Privatrechtlichen Gesetzbuch versuchten Begrenzung der Arbeitszeit für Erwachsene habe er, „ohne unsere Verhältnisse näher zu kennen, lediglich die Gesetzgebung Englands zum Muster genommen“⁸⁰⁾. Seine Befürwortung internationaler Bindungen in der Arbeitszeit zeigt aber, daß er sich der Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik und wirtschaftlichen Gegebenheiten durchaus bewußt war.

VI.

Gesamtwürdigung.

Bei einer abschließenden Würdigung Bluntschlis als Sozialpolitiker ist davon auszugehen, daß ihm die Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze im Vordergrund steht. Sicher spielt bei ihm das Recht des Einzelnen auf freies Wirken eine Rolle, aber es steht nicht allein im Mittelpunkt. Anderseits ist für ihn die Mission des Staates mit nichts auf reine Macht- und Rechtsziele beschränkt. Die Tätigkeit des Staates für die wirtschaftlich schwächeren Volksschichten war für Bluntschli keine Außerlichkeit, nicht eine zusätzliche Funktion, sondern sie war begründet aus der Idee der Zusammengehörigkeit und der organischen Gliederung der Gesellschaft. Bewußt ist Bluntschli daher von einer sozialen Politik ausgegangen, die alle Kreise der Bevölkerung erfaßt und sich keineswegs auf die Betreuung der Arbeiterschaft beschränkt.

Bluntschli hat sich in seinen Schriften nicht auf ausgedehntere rein wirtschaftliche oder rein soziale Reflexionen eingelassen. Eine Ausnahme macht u. a. die Darstellung der Stände. Zumfeist ist seine Beschäftigung mit dem Sozialen nicht Selbstzweck, sondern sie ist überschattet von Aspekten der

⁷⁹⁾ Allgemeines Staatsrecht, Stuttgart 1851, S. 635.

⁸⁰⁾ Verhandlungen über das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich, Zürich 1862, S. 46.

Staatspolitik. Die tragende Idee ist hier stark verankert. Vielleicht liegt darin ein gewisser schweizerischer Zug.

Man wird sicher bei einer künstigen Darstellung der Geschichte der schweizerischen Sozialpolitik und der in ihr tätigen Persönlichkeiten an Bluntschli nicht vorübergehen. Kann man sich heute im ganzen von einer Art Sozialpolitik, die natürlich weder arbeitswissenschaftlich noch volks- und betriebswirtschaftlich näher begründet war, distanzieren, so soll man aber ob des in der Gegenwart Erreichten die Wegbereiter aus den verschiedenen Lagern nicht vergessen. Als ein solcher Wegbereiter besonderer Prägung darf Bluntschli keinesfalls außer acht gelassen werden.

Gewiß vermag Bluntschli dem heutigen Sozialpolitiker vom Fach wenig mehr zu bieten. Für ihn, wenn er sich mit Bluntschli nicht näher abgibt, war dieser nur ein wohlmeinender, gescheiter Mensch, der sich, mit leichter Hand und ideenbegabt, auch sehr belesen und inspiriert von etwas zweifelhaften Philosophen, wie damals auch andere zur sozialen Frage äußerte. Das Besondere liegt jedoch nicht zuletzt darin, daß Bluntschli in seiner Stellung und als Jurist sich überhaupt mit diesen Problemen abgab, daß er hier, und zwar teils bahnbrechend, gesetzgeberisch tätig war und durch eine steigende Karriere nicht von seinen sozialen Instinkten abgelenkt wurde, vielmehr zum Teil in der Schweiz wurzelndes soziales Gedankengut in die weite Welt verkündete. Zudem sind Bluntschli'sche Gedanken wie schon erwähnt, auch heute in der schweizerischen Gesetzgebung sozialpolitischen Inhalts oder sozialer Prägung deutlich nachzuspüren.

Die vorstehenden Darlegungen haben vielleicht doch wesentliche Züge von Bluntschlis Erscheinung aufgezeigt, und wenn, entsprechend der am Eingang angebrachten Bemerkung, die Bedeutung dieser Züge im Gesamtbild gewürdigt werden soll, so läßt sich ruhig behaupten, daß sie es recht wesentlich beleben und besonders auch verbessern.
